

1885.

Amtliche Mittheilungen

15^{tes} Stüd.

des

Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Inhalt: II. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen: № 2174. Betrifft Einparrung der Evangelischen von Krebsfelde nach der Kirche Gr. Mausdorf. — № 2175. Den Ausfall des Examen^s pro licentia concionandi. — № 2176. Die Unterstützung hilfsbedürftiger Wittwen und Waisen verstorbenen evangelischer Geistlichen. — № 2177. Das Examen pro ministerio. — № 2178. Das Examen pro licentia concionandi. — III. Kirchliche Notizen: Vakanz; Stellenbesetzungen; Ordination; Ordensverleihung.

II. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

№ 2174. Betrifft die Einparrung der Evangelischen von Krebsfelde nach der Kirche Gr. Mausdorf.

Königsberg, den 11. November 1885.

U r k u n d e,

betreffend die definitive Einparrung der evangelischen Bewohner mehrerer Grundstücke in Krebsfelde zur Kirche Gr. Mausdorf, Kreises Elbing.

Mit der im Einverständniß mit dem Evangelischen Oberkirchenrath erfolgten Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung sämmtlicher Theilhaftigen wird von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die evangelischen Bewohner desjenigen Theils der Ortschaft Krebsfelde, welcher bisher mittelst Einparrungs-Dekrets der Königlichen Regierung zu Danzig vom 13. April 1830 gastweise zur evangelischen Kirche in Gr. Mausdorf geschlagen ist, werden hierdurch zur evangelischen Kirche in Gr. Mausdorf definitiv eingeparrt.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Bewohner haben nunmehr mit den Mitgliedern der Stammgemeinde Groß Mausdorf gleiche Rechte, tragen auch in gleicher Weise wie diese zu den persönlichen kirchlichen Abgaben bei.

§ 3.

Die Stolgebühren werden nach der geltenden Stolgebührentaxe für das Kirchspiel Gr. Mausdorf vom 18. Januar 27. März 1871 mit der Maßgabe weiter erhoben, daß die darin für einen Theil der Gastgemeinde-Mitglieder festgesetzten höheren Stolgebührensätze mit dem Inkrafttreten dieser Urkunde in Wegfall kommen.

§ 4.

Die evangelische Kirche in Gr. Mausdorf, sowie die bei derselben angestellten Kirchenbeamten erlangen kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die evangelischen Bewohner des im § 1 gedachten Theils der Ortschaft Krebsfelde mit Genehmigung der zuständigen Behörden etwa wieder vom Kirchspiel Gr. Mausdorf getrennt werden sollten, auch steht weder der Kirche, noch deren Beamten ein Widerspruch gegen eine solche Abtrennung zu.

§ 5.

Vorstehende Urkunde tritt mit dem achten Tage nach Publikation derselben durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Danzig in Kraft.

Königsberg, den 15. Oktober 1885.

Danzig, den 24. Oktober 1885.

(L. S.)

(L. S.)

**Königliches Konsistorium
der Provinzen Ost- und Westpreußen.**

**Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

gez. Klebs.

gez. Schröder.

E. 1766.

C. 1213/10.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

N^o E. 1893.

N^o 2175. Betrifft den Ausfall des Examens pro licentia concionandi.

Königsberg, den 25. November 1885.

Folgende Studenten der Theologie haben Michaelis 1885 das Examen pro licentia concionandi bestanden und die Licenz zum Predigen erhalten:

- | | |
|-----------------|-------------------|
| 1. Bendzko, | 19. Rothe, |
| 2. Boit, | 20. Sakobielski, |
| 3. Borrmann, | 21. Salopiata, |
| 4. Broscheit, | 22. Schack, |
| 5. Bury, | 23. Schulze, |
| 6. Danielowski, | 24. Schwarz, |
| 7. Engelhardt, | 25. Siemienowski, |
| 8. Erdmann, | 26. Skowronski, |
| 9. Falkner, | 27. Steddel, |
| 10. Girkow, | 28. Stellmacher, |
| 11. Grandenz, | 29. Stolze, |
| 12. Henkys, | 30. Täger, |
| 13. Koplow, | 31. Walsdorf, |
| 14. Korallus, | 32. Wende, |
| 15. Liedtke, | 33. Wendt, |
| 16. Morgenroth, | 34. Willuhn, |
| 17. Nisch, | 35. Winfler, |
| 18. Otterski, | 36. Witte. |

C. 5580.

№ 2176. Betrifft die Unterstützung hilfsbedürftiger Wittwen und Waisen verstorbenen evangelischer Geistlicher.

Königsberg, den 28. November 1885.

Die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat uns auf Grund des § 3 des mit derselben abgeschlossenen Vertrages vom 28. Februar 1882 aus ihrem Fonds zu gemeinnützigen Zwecken für das Jahr 1884 als Gewinnantheil von laufenden Versicherungen den Betrag von im Ganzen 2163 Mark 60 Pf. zur Verfügung gestellt. Wir haben davon in diesem Jahre in 29 Portionen von 22 bis 100 Mark außerordentliche Unterstützungen an hilfsbedürftige Wittwen und Waisen von früheren evangelischen Geistlichen unserer Kirchenprovinz bis zum Gesamtbetrage von 1947 M. 24 Pf. gewähren können. Der Rest mit 216 M. 36 Pf., d. i. 10 Prozent von 2163 M. 60 Pf., ist zur Vergrößerung des bereits bestehenden Unterstützungsfonds durch Ankauf eines 4 prozentigen Ostpreussischen Pfandbriefes über 300 Mark, wofür 305 M. 57 Pf. bezahlt sind, unter Hinzunahme von 89 M. 21 Pf. des auf der hiesigen städtischen Sparkasse befindlichen Kapitalbetrages zinsbar angelegt.

Der genannte Fonds war hiernach einschließlich der Zinsen auf 664 M. 25 Pf. angewachsen.

Solches bringen wir hierdurch mit Rücksicht auf unsere Bekanntmachung vom 11. Oktober 1883 (M. M. Nr. 2003) zur Kenntniß der Herren Geistlichen und der Gemeinde-Kirchenräthe unseres Aufsichtsbezirks.

An
die sämtlichen Herren Geistlichen und
die Gemeinde-Kirchenräthe der Provinzen
Ost- und Westpreußen.

ad F. 2207.

№ 2177. Betrifft das Examen pro ministerio.

Königsberg, den 28. November 1885.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis Freitag den 1. Januar 1886 zu melden.

Der Meldung müssen außer dem in deutscher Sprache abgefaßten Lebenslauf, welcher nicht allein auf einen dürftigen Abriss der bloß äußeren Lebensumstände zu beschränken ist, folgende Originalzeugnisse vollständig beigelegt werden:

1. Das Taufattest;
2. das resp. die Universitätsabgangszeugnisse;
3. die erlangte licentia concionandi;
4. das Ephoralzeugniß;
5. der Kommunionsschein;
6. der Nachweis über die erledigte Militärdienstpflicht bezw. die Befreiung von derselben;
7. die Bescheinigung über die Fähigkeit im Kirchengesang und im Orgelspiel;
8. das Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars;
9. das Zeugniß über die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Mai 1873 bestandene Staatsprüfung oder über die Befreiung von derselben.

Sollten die Zeugnisse in Betreff des Militärdienstes und über die wissenschaftliche Staatsprüfung nicht gleich bei der Meldung oder bis zur Prüfung selbst beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehoben, die Ausfertigung des Wahlfähigkeitszeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Beibringung der gedachten Zeugnisse ausgesetzt werden. Dagegen ist das Zeugniß über den absolvirten 6wöchentlichen Seminarkursus eine Bedingung, ohne deren Erfüllung die Zulassung zum mündlichen Examen nicht erfolgen kann.

C. 5535.

Königsberg, den 1. Dezember 1885.

№ 2178. Betrifft das Examen pro licentia concionandi.

Diesjenigen Theologie Studirenden, und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licentia concionandi im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens zum 1. Januar 1886 einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Der Tauffchein;
2. das Abgangszeugniß vom Gymnasium;
3. das Abgangszeugniß von der Universität resp. den Universitäten;
4. das Abendmahlszeugniß;
5. ein deutsch abgefaßter Lebenslauf, welcher nicht allein auf einen dürftigen Abriß der bloß äußern Lebensumstände zu beschränken ist.

Sollte das Zeugniß ad 3 deshalb noch nicht beigebracht werden können, weil es erst am Schlusse des Semesters ertheilt wird, so ist statt desselben vorläufig entweder eine Bescheinigung des Herrn Dekans über die Dauer des Universitäts-Studiums oder das Anmeldebuch einzureichen. Jedenfalls muß aber das Abgangszeugniß selbst am Schluß des Semesters und vor Beginn des Examens uns vorgelegt werden.

Auf der Meldung ist die Wohnung genau anzugeben.

C. 5719.

III. Kirchliche Notizen.

Balancen. Wehlau (Diözese gleichen Namens), zweite Predigerstelle, erledigt durch die Berufung des Predigers Zilius in die Pfarrstelle ebendasselbst. Einkommen neben Wohnung ca. 3033 M.; Gesamtseelenzahl der Parochie ca. 7100; 6 Schulen mit 14 Lehrern. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Magistrat in Wehlau.

Claußen (Diözese Lyck), Pfarrstelle Königl. Patronats, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Preuß in die Pfarrstelle zu Dubeningken. Einkommen neben Wohnung ca. 1688 M., ein Zuschuß zum Minimaleinkommen wird event. nachgesucht werden; ca. 3240 Seelen, darunter 2790 Polen; 8 Schulen mit 9 Lehrern. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich. Die Gemeinde hat durch die vereinigten Gemeinde-Organen die Wahl des Nachfolgers nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874 und bis ult. Januar fut. herbeizuführen. Meldungen sind an den Gemeindekirchenrath zu Claußen oder an das Königl. Konsistorium zu richten.

Stellenbesetzungen. Gehsen (Diözese Johannisburg), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Hilfsprediger und Rektor in Johannisburg, Johannes Hermann Holz.

Barendt und Palschau (Diözese Marienburg), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Prediger Gustav Adolf Reddner.

Ordinirt. Predigtamt-Kandidat August Richard Jacobi als Verwalter der zweiten Predigerstelle in Gerdauen (Diözese Gerdauen);

Predigtamts-Kandidat Gustav Adolf Josepeit als Pfarrverweser in Dawillen (Diözese Memel);

Predigtamts-Kandidat Karl Otto Baas als Pfarrverweser in Claußen (Diözese Lyck);

Predigtamts-Kandidat Gustav Adolf Reddner als Pfarrverweser in Barendt und Palschau (Diözese Marienburg).

Ordensverleihung. Dem Lehrer und Organisten Rogge in Herzogswalde (Kreis Mohrungen) aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50.

(Ausgegeben am 8. Dezember 1885.)

Gedruckt in der Ostpreussischen Zeitungs- und Verlags-Druckerei (P. Spach) in Königsberg.